

GEMEINDE HOISDORF FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

KREIS STORMARN

GEMEINDE

3. ÄNDERUNG

PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

I. DARSTELLUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 5 (2) 1 BauGB



SONSTIGES SONDERGEBIET, ZWECKBESTIMMUNG: GOLFCLUBGEBÄUDE

P

STELLPLATZANLAGE

GR max.

GRUNDFLÄCHE, MAXIMUM IN QUADRATMETERN

GRÜNFLÄCHEN

§ 5 (2) 5 BauGB



GRÜNFLÄCHE, PARKANLAGE

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

§ 5 (2) 10 BauGB



FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

SONSTIGE PLANZEICHEN



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

§ 5 (4) BauGB



LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET



WALDSCHUTZABSTAND

VERFAHRENSVERMERKE

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 21.12.1992. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IM STORMARNER TAGEBLATT AM 05.02.1993 ERFOLGT.

HOISDORF, 10. Feb. 94



J. Hoff
BÜRGERMEISTER

DIE FRÖHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 (1) SATZ 1 BauGB IST IN FORM EINES AUSHANGES IN DER ZEIT VOM 15.03. BIS ZUM 19.04.1993 MIT DER GELEGENHEIT ZUR ERÖRTERUNG DURCHFÜHRT WORDEN.

HOISDORF, 10. Feb. 94



J. Hoff
BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BEROHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 03.03.1993 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

HOISDORF, 10. Feb. 94



J. Hoff
BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DER 3. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES SOWIE DER ERLÄUTERUNGSBERICHT HABEN NACH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 28.06.1993 IN DER ZEIT VOM 08.11. BIS ZUM 10.12.1993 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 29.10.1993 IM STORMARNER TAGEBLATT ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

HOISDORF, 10. Feb. 94



J. Hoff
BÜRGERMEISTER

ÜBER DIE 3. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES MIT DEM ERLÄUTERUNGSBERICHT WURDE AM 24.01.1994 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG DER ABSCHLIESSENDE BESCHLUSS GEFASST.

HOISDORF, 10. Feb. 94



J. Hoff
BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DER 3. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES WURDE MIT ERLASS DES INNENMINISTERS DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN VOM 06.05.1994 AZ: IV 810a-512, ERTEILT.
111-62.35(3.Ä)

HOISDORF,

31. Aug. 94



[Handwritten Signature]
BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DER 3. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES, SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN, SIND AM 22.07.1994 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND DIE RECHTSFOLGEN (§215 (2) BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. DER PLAN IST AM 23.07.1994 WIRKSAM GEWORDEN.

HOISDORF,

31. Aug. 94



[Handwritten Signature]
BÜRGERMEISTER

GENEHMIGT

GEMÄSS ERLASS

IV 8/10a - 512.14-6235(3.Ä)

VOM 06.05. 1994

KIEL, DEN 16.05. 1994

Der Innenminister
des Landes Schleswig-Holstein

Im Auftrage:

